

## Allgemeine Bedingungen für die Nutzung des Prisma Net

### **§ 1 - ALLGEMEINES**

Zwischen der PRISMA Kreditversicherungs-AG (nachfolgend "PRISMA" genannt) und dem Versicherungsnehmer bestehen die im Prisma Net-Antrag angeführten Versicherungsverträge. Nach deren Bestimmungen hat der Versicherungsnehmer diverse Mitteilungen an PRISMA zu erstatten. Es werden zB Kreditprüfungsaufträge erteilt, Salden und Kreditzielüberschreitungen gemeldet und sonstige Informationen ausgetauscht. Um diese Daten schneller übermitteln und bearbeiten zu können, bietet PRISMA dem Versicherungsnehmer und dem Mitversicherten als zusätzliche Leistung das Prisma Net an. Das Prisma Net steht dem Versicherungsnehmer und dem Mitversicherten auch unabhängig voneinander zur Verfügung. Die nach dem Versicherungsvertrag vorzunehmenden Mitteilungen sollen, soweit ihre Übermittlung im Rahmen des Prisma Net möglich ist, statt wie bisher schriftlich nunmehr im Wege des elektronischen Datenverkehrs durch direkten Zugang des Versicherungsnehmers zu PRISMA über das Internet (nachfolgend "Prisma Net" genannt) erfolgen.

### **§ 2 - Prisma Net-ANBINDUNG**

Die im Prisma Net-Antrag angeführten Versicherungsnehmer und Mitversicherten (nachfolgend zusammengefaßt "Versicherter" genannt) werden die nach dem Versicherungsvertrag vorzunehmenden Mitteilungen, soweit ihre Übermittlung im Rahmen des Prisma Net möglich ist, grundsätzlich über diesen Service übermitteln bzw. abrufen. Die Rechte und Pflichten des Versicherten, die sich aus dem zugrundeliegenden Versicherungsvertrag ergeben, bleiben im Übrigen unberührt.

### **§ 3 - ABWICKLUNG DURCH ODER FÜR DRITTE**

Sowohl PRISMA als auch der Versicherte sind berechtigt, bei der Durchführung des elektronischen Datenverkehrs die technische Abwicklung durch EDV-Dienstleistungsunternehmen (zB Rechenzentrums-gesellschaften) erbringen zu lassen. Die übrigen Rechte und Pflichten des Versicherten werden dadurch nicht berührt. Der Versicherte haftet für das von ihm beauftragte Dienstleistungsunternehmen wie für sein eigenes Handeln.

Wird der elektronische Datenverkehr auf Seiten des Versicherten von einem Unternehmen für andere (mit-)versicherte Gesellschaften mit abgewickelt, ist der Versicherte verpflichtet, PRISMA darüber im Prisma Net-Antrag zu informieren. Der Versicherte erklärt, daß dieses Unternehmen, analog zur Zusatzbedingung „Versicherung für Beteiligungsgesellschaften“, berechtigt ist, Erklärungen zu den im Prisma Net-Antrag angeführten bestehenden Versicherungsverträgen für (Mit-)Versicherte abgeben und entgegennehmen zu dürfen.

### **§ 4 - VERBINDLICHKEIT DER MITTEILUNGEN**

Mitteilungen, die im Rahmen des Prisma Net übermittelt werden, sind für PRISMA und den Versicherten verbindlich.

### **§ 5 - VERZICHT AUF SCHRIFTLICHKEIT**

Soweit für die vom Versicherten oder PRISMA zu erstattenden Mitteilungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertrages, der AVB oder BVB sowie des VersVG Schriftlichkeit vereinbart ist, verzichten der Versicherte und PRISMA auf die Einhaltung dieser Formvorschrift für alle Mitteilungen, für die eine Übermittlung im Wege des elektronischen Datenverkehrs möglich ist, soweit sie entsprechend diesem Vertrag im elektronischen Datenverkehr übermittelt werden.

## **§ 6 - ZUGANGSZEITEN**

Der Zugang zum Prisma Net ist grundsätzlich an Werktagen von 0 bis 24 Uhr möglich. Aufgrund von Wartungsarbeiten kann der Betrieb in den Nachtstunden zeitweise eingeschränkt sein. Darüber hinaus behält sich PRISMA vor, das Prisma Net vorübergehend zur Durchführung von Datensicherung, Systemwartungs- oder Programmpflegearbeiten zu sperren.

PRISMA setzt auf dem letzten Stand befindliche Hard- und Software ein. Nichtsdestotrotz kann keine Zusicherung gegeben werden, daß jederzeit innerhalb der obigen Zeiten ein Zugang zum Prisma Net zur EDV-Anlage von PRISMA möglich ist, und wird eine solche Garantie somit ausdrücklich ausgeschlossen. Der Versicherte verzichtet ausdrücklich, aus der vorübergehenden Sperre des Prisma Net Ansprüche geltend zu machen.

## **§ 7 - DATENWEITERLEITUNG**

Der Versicherte ermächtigt PRISMA hiermit ausdrücklich, in seinem Namen und in seinem Auftrag die an PRISMA im Wege des elektronischen Datenverkehrs übermittelten Kreditprüfungsaufträge sowie alle sonstigen für die Beurteilung der Kreditwürdigkeit eines Kunden erheblichen Mitteilungen an die PRISMA Risikoservice GmbH & Co KG weiterzuleiten. Weiters ermächtigt der Versicherte die PRISMA Risikoservice GmbH & Co KG, das Ergebnis der Kreditprüfung der PRISMA Kreditversicherungs-AG zu den im Prisma Net-Antrag angeführten Versicherungsverträgen mitzuteilen.

## **§ 8 - BENUTZERNAME UND KENNWORT**

Aus Gründen der Datensicherheit und der Sicherheit der Kommunikation zwischen PRISMA und dem Versicherten ist eine genaue Kontrolle des Zuganges zur Web-site von PRISMA notwendig.

PRISMA teilt jedem Mitarbeiter des Versicherten, der mit dem elektronischen Datenverkehr mit PRISMA befaßt ist, einen eigenen Benutzernamen sowie ein gesondertes Kennwort zu. Zu diesem Zweck verpflichtet sich der Versicherte, PRISMA alle mit dem elektronischen Datenverkehr mit PRISMA befaßten Mitarbeiter schriftlich bekanntzugeben und etwaige Veränderungen unverzüglich zu melden. Der Sinn der Veränderungsmeldung ist, daß seitens PRISMA das bisher benutzte Kennwort zur Verhinderung des ungerechtfertigten Zuganges gesperrt werden kann. Der Versicherte nimmt zur Kenntnis, daß die Namen seiner Mitarbeiter, welche mit dem elektronischen Datenverkehr mit PRISMA befaßt sind, sowie deren Kennwörter von PRISMA aus Sicherheitsgründen EDV-mäßig verwaltet und bearbeitet werden.

Das Kennwort ist monatlich zu wechseln. Der Benutzername und das Kennwort sind vom Versicherten vertraulich zu behandeln. Letztere dürfen keinesfalls an andere Personen als die Mitarbeiter des Versicherten, die mit dem elektronischen Datenverkehr mit PRISMA befaßt sind, weitergegeben werden. PRISMA ist berechtigt, dem Versicherten, sofern der Verdacht der nicht ordnungsgemäßen Verwendung eines Benutzernamens und/oder Kennwortes gegeben ist, einen neuen Benutzernamen und ein neues Kennwort zuzuteilen und den bis dahin geltenden Benutzernamen und das Kennwort zu sperren.

Der Versicherte seinerseits verpflichtet sich, PRISMA umgehend von jedem Verdacht, daß ein unbefugter Betriebsangehöriger oder ein Dritter Zugang zu einem Benutzernamen und/oder Kennwort erlangt hat, zu informieren. Auch in diesem Fall erfolgt ein Austausch des Benutzernamens und des Kennwortes.

## **§ 9 - DATENSCHUTZ**

Die Benützung des Prisma Net erfolgt unter Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000 (nachfolgend „DSG 2000“ genannt). Für Verstöße gegen das DSG 2000 haftet der Vertragspartner, in dessen Verantwortungsbereich die Verstöße fallen.

Der Versicherte nimmt zur Kenntnis, daß die Übermittlung seiner Kundendaten an PRISMA, insbesondere auch zum Erhalt von Kreditmitteilungen, eine Verwendung von Daten gemäß § 7 Absatz 2 in Verbindung mit § 8 Absatz 3 Ziffer 5 DSG 2000 darstellt. PRISMA und der Versicherte gehen davon aus, daß die Übermittlung zulässig ist, da diese zur Erfüllung der gegenseitigen vertraglichen Verpflichtungen notwendig ist.

Der Versicherte darf ihm durch das Prisma Net zur Verfügung gestellte Daten und Informationen nur zum Zweck der Erfüllung der im Prisma Net-Antrag angeführten bestehenden Versicherungsverträge und zur Einhaltung der gegenständlichen Bedingungen verwenden. PRISMA und der Versicherte sind jeweils berechtigt, die über den elektronischen Datenverkehr erhaltenen Daten in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des DSG 2000 in maschinell lesbarer Form abzuspeichern, Ausdrucke derselben zu erstellen sowie Protokolle über Art und Dauer des Zuganges zur EDV-Anlage von PRISMA (zB Benutzername, Tagesdatum und Uhrzeit, Art und Umfang der übermittelten oder erhaltenen Daten) zu führen. Der Versicherte verpflichtet sich, seine Mitarbeiter entsprechend zu informieren. Im Zweifelsfall oder bei Differenzen zwischen den Protokollen des Versicherten und von PRISMA anerkennt der Versicherte die Richtigkeit des von PRISMA erstellten Protokolls.

Der Versicherte nimmt zur Kenntnis, daß er verpflichtet ist, gemäß § 17 DSG 2000 die Übermittlung der Kundendaten an PRISMA der Datenschutzkommission zum Zweck der Registrierung im Datenverarbeitungsregister zu melden. Der Versicherte wird darauf hingewiesen, daß die Übermittlung dieser Daten nicht durch die Standardverarbeitung "Kundenverkehr" abgedeckt ist. Dies vorausgeschickt, bestätigt der Versicherte PRISMA ausdrücklich, daß er zur Übermittlung der Kundendaten an PRISMA berechtigt ist und daß eine entsprechende Genehmigung der Übermittlung vorliegt. Der Versicherte bestätigt weiters, daß er seiner Informationspflicht gemäß § 24 DSG 2000 nachkommen wird.

## **§ 10 - DATENSICHERHEIT**

PRISMA und der Versicherte verpflichten sich, im Rahmen der Datensicherheitsmaßnahmen gemäß §14 DSG 2000 in geeigneter Weise Vorkehrungen zum Schutz und zur Sicherung der ihnen anvertrauten Daten gegen unbefugten Zugriff treffen, und zwar in dem Maße, wie es auch zum Schutz der eigenen Daten üblich ist. Der Versicherte verpflichtet sich, entsprechend seinem üblichen Sicherheitsstandard Vorkehrungen zum Schutz und zur Sicherung der Datenendgeräte, über welche der elektronische Datenverkehr mit PRISMA erfolgt, durchzuführen.

PRISMA und der Versicherte verpflichten sich jeweils, über alle Daten und sonstigen Informationen, die im Rahmen des Prisma Net übermittelt werden, Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren. Der Versicherte übernimmt es, seine Mitarbeiter und sonstige Dritte, die notwendigerweise Zugang zu den der Geheimhaltung unterliegenden Daten und Informationen haben, zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Insbesondere wird der Versicherte die nutzungsberechtigten Mitarbeiter und sonstige Dritte zur ordnungsgemäßen Verwendung und streng vertraulichen Behandlung des Benutzernamens und des Kennwortes verpflichten.

Die Bestimmungen über die Verschwiegenheit und den Schutz der im Rahmen des Prisma Net erhaltenen Daten gelten auch nach Beendigung der Nutzung des Prisma Net weiter.

## **§ 11 - SORGFALTPFLICHTEN DES VERSICHERTEN**

Der Versicherte ist bei der Übermittlung der Mitteilungen im Wege des elektronischen Datenverkehrs dafür verantwortlich, daß alle erforderlichen Informationen vollständig und richtig angegeben sind. Dies gilt insbesondere für bereits vorformulierte Angaben.

PRISMA trifft keine Haftung für allfällige Verzögerungen der Bearbeitung durch unvollständige oder unrichtige Angaben oder sonstige auf unvollständige oder unrichtige Angaben zurückzuführende Schäden.

## **§ 12 - HAFTUNG UND GEWÄHRLEISTUNG**

PRISMA haftet nicht für Schäden, die dem Versicherten durch Mißbrauch oder Verlust von Benutzername und/oder Kennwort entstehen. In diesem Zusammenhang eventuell anfallende Kreditprüfungsgebühren sowie sonstige PRISMA entstandene Schäden gehen zu Lasten des Versicherten.

Für die Datenkommunikation werden die Übertragungsleitungen eines Telekommunikationsanbieters bzw. eines Internet-Providers genutzt. Für die ordnungsgemäße Funktion einschließlich Datensicherheit und Verfügbarkeit der Übertragungsleitungen übernimmt PRISMA keine Haftung.

Schadenersatzansprüche jeglicher Art gegen PRISMA sind ausgeschlossen, es sei denn, daß die gesetzlichen Vertreter oder Mitarbeiter von PRISMA vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben. PRISMA haftet der Höhe nach grundsätzlich nur für den Ersatz des typischerweise vorhersehbaren Schadens. Die Haftung für indirekte Schäden und Mängelfolgeschäden sowie für Schäden durch höhere Gewalt ist ausdrücklich ausgeschlossen.

## **§ 13 - VERTRAGSDAUER**

Der Vertrag über die Nutzung des Prisma Net wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er beginnt mit der Zuteilung von Benutzername und Kennwort durch PRISMA an den Versicherten und endet spätestens mit Beendigung des letzten zwischen PRISMA und dem Versicherungsnehmer abgeschlossenen Versicherungsvertrages, ohne daß es einer weiteren Kündigung bedarf.

Desgleichen endet die Nutzungsberechtigung für einen Mitversicherten mit Beendigung des Versicherungsschutzes für diesen.

PRISMA und der Versicherte sind jeweils berechtigt, den Vertrag über die Nutzung des Prisma Net jederzeit schriftlich zum Ende des nächstfolgenden Monats zu kündigen. Darüber hinaus sind beide Vertragsteile berechtigt, diesen Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Einen wichtigen Grund für PRISMA stellt insbesondere der wiederholte Mißbrauch von Benutzername und Kennwort sowie geänderte technische Voraussetzungen dar.

Die von PRISMA erteilten Benutzernamen und Kennwörter werden von PRISMA im Falle der Kündigung zum Kündigungsendetermin, im Falle der sofortigen Auflösung mit Ausspruch derselben gesperrt. Eventuelle Schadenersatzansprüche bleiben davon unberührt.

## **§ 14 - KOSTEN**

Die Benutzung des Prisma Net erfolgt ohne Zuschläge zu den im Versicherungsvertrag festgelegten Prämien und Kreditprüfungsgebühren. Kosten für den Internetanschluß, den Internet-Service-Provider etc. (vgl. auch § 12 Absatz 2) werden vom Versicherten getragen.

## **§ 15 - GERICHTSSTAND**

Erfüllungsort ist Wien. Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren die Vertragsteile die ausschließliche Zuständigkeit der in Handelssachen zuständigen Gerichte in Wien.

## **§ 16 - VERTRAGSÄNDERUNGEN**

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages über die Nutzung des Prisma Net bedürfen der Schriftlichkeit. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Stand:04/2000